

sich der Beklagte verpflichtete, monatlich € 1.265,00 netto pauschal für die dort unter 1. genannten Tätigkeiten zu zahlen. Der Vertrag konnte mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.

Mit Schreiben vom 25.03.20 kündigte der Beklagte den Vertrag fristgerecht zum 30.04.20. Mit Schreiben vom 16.04.20 (Anlage K2, Bl. 8 d.A.) kündigte er sodann „wegen übler Nachrede“ fristlos und verlangte Herausgabe der Schlüssel.

Mit Schreiben vom 17.04.20 (Anlage K3, Bl. 9f d.A.) wies der Kläger die Kündigung zurück und bot seine Arbeitskraft an. Zugleich überreichte er eine Teilrechnung (Anlage K4, Bl. 12 d.A.) über € 903,21. Die Schlüssel gab er am 18.04.20 zurück.

Mit Anwaltsschreiben vom 20.04.20 (Anlage K6, Bl. 13ff d.A.) wiederholte der Beklagte seinen Vorwurf der üblen Nachrede und warf dem Kläger auch Beleidigung vor. Zudem habe sich der Kläger geweigert, die Schlüssel herauszugeben.

Mit Schlussrechnung vom 30.04.20 (Anlage K7, Bl. 19 d.A.) rechnete der Kläger über die Tätigkeit vom 17. bis 30.04.20 unter Abzug ersparter Aufwendungen ab und begehrte Zahlung von restlichen € 584,29.

Am 11.05.20 zahlte der Beklagte € 688,21 auf die Rechnung vom 17.04.20. Den Differenzbetrag aus den Rechnungen vom 17. und 30.04.20 macht der Kläger im vorliegenden Verfahren geltend.

Der Kläger beantragt,
wie erkannt.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er behauptet, das Vertragsverhältnis sei zuletzt mehr als „holprig“ gelaufen. Mieter hätten mehrfach erklärt, dass sie sich beleidigt und beschimpft gefühlt hätten. So habe eine Mitarbeiterin, vermutlich eine Polin, die nur schlecht deutsch sprach, den 11jährigen Sohn eines Mieters als „Hurensohn“ bezeichnet, als dieser durch den frisch gewischten Hausflur gegangen sei. Der Beklagte habe den Kläger mehrfach gebeten, diese Probleme abzustellen.

Auch andere Mieter hätten erklärt, mehrfach als „Arschloch“ etc. beleidigt worden zu sein.

Nach Ausspruch der Kündigung hätten sich innerhalb von 10 Tagen verschiedene weitere Mieter bei ihm, dem Beklagten, gemeldet und diesen beschimpft, dass er sehr unangenehm mit seinem Personal umgehen würde. Der Kläger habe diesen erklärt, der Beklagte würde Personal grundlos und ohne Absicherung rauswerfen.

Insgesamt sei durch den Kläger Unfrieden in der Hausgemeinschaft gestiftet worden.

Ergänzend wird für das Vorbringen der Parteien auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat die Parteien persönlich angehört. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 22.12.2020 (Bl. 93ff d.A.) Bezug genommen

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet. Dem Kläger steht gegen den Beklagten aus den beiden Rechnungen vom 17. und 30.04.2020 noch ein Anspruch in Höhe von € 799,29 gemäß § 631 Abs. 1 BGB zu.

Der Beklagte schuldete nach Nr. 5 des Vertrages € 1.265,00 monatlich netto, also € 1.505,35 brutto. Berechnet hat der Kläger für den Zeitraum bis zum 30.04.2020 € 1.487,50, nachdem er netto € 15,00 an erspartem Aufwand abgezogen hat. Nach Zahlung von € 688,21 verbleiben die tenorierten € 799,29.

Das Vertragsverhältnis hat nicht vor dem 30.04.2020 geendet. Denn die seitens des Beklagten am 16.04.2020 ausgesprochene fristlose Kündigung hat keine Wirksamkeit entfaltet.

Der Beklagte hat – worauf er mit der Ladungsverfügung vom 13.10.2020 (Bl. 61 d.A.) hingewiesen worden ist – schon nichts Hinreichendes dafür vorgetragen, dass sich der Kläger nach Ausspruch der ordentlichen Kündigung in einer Weise vertragswidrig verhalten hätte, dass eine fristlose Kündigung gerechtfertigt gewesen wäre. Er hat sein unsubstantiiertes Vorbringen auch nach Erteilung des Hinweises nicht weiter konkretisiert. Selbst in seiner Anhörung im Termin vom 22.12.2020 hat der Beklagte keine näheren Einzelheiten geschildert; zudem hat er eingeräumt, dass der Kläger diese detailarmen Vorwürfe ausdrücklich bestritten hat. Nach allem gibt es nicht

einmal hinreichende Indizien dafür, dass der Kläger falsche Aussagen über das Verhalten des Beklagten gemacht hat.

Soweit es um Vorfälle vor dem 25.03.2020 geht, bei denen Mitarbeiter des Klägers beleidigend gewesen sein sollen, rechtfertigen diese – hier kann wieder auf den Hinweis in der Ladungsverfügung vom 13.10.2020 Bezug genommen werden – eine fristlose Kündigung ohnehin nicht.

Die fristlose Kündigung lässt sich auch nicht damit wirksam begründen, dass sich der Kläger am 16.04.2020 geweigert hatte, die ihm ausgehändigten Hausschlüssel sofort zu übergeben. Gemäß Nr. 7 des „Dienstleistungsvertrages“ stand dem Kläger ein Anspruch darauf zu, während der Vertragsdauer die Schlüssel für das Objekt zu behalten. Da der Vertrag – siehe oben – am 16.04.2020 noch nicht beendet war, musste er demzufolge die Schlüssel nicht herausgeben. Auf die weitere Frage, ob dem Kläger gegen einen Herausgabeanspruch des Beklagten nicht ohnehin ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB zugestanden hätte, weil ihm eine fällige Forderung gegen den Beklagten zustand, kommt es somit nicht an.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt

mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Schulz
Richter am Amtsgericht